

Tätigkeit der Sozialversicherung, die Gewährleistung des Arbeitsschutzes, die stete Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die Förderung von Körperkultur und Sport gesichert. Der wissenschaftlich-technische Fortschritt ist im Sozialismus darauf gerichtet, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ständig zu verbessern, insbesondere auch körperlich schwere und gesundheitsgefährdende Arbeit planmäßig einzuschränken. In den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen wurde ein umfassender Betriebsgesundheitschutz entwickelt, der es den Werktätigen erleichtert, vorbeugend ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Zum Inhalt des Grundrechts auf Schutz der Gesundheit gehört auch die *Gewährleistung der materiellen Sicherheit und medizinischen Betreuung bei Krankheit und Unfällen*. Die Grundlage dafür bildet ein soziales Versicherungssystem. Die Mittel der Sozialversicherung setzen sich aus Beiträgen der Betriebe und der Sozialversicherten sowie aus steigenden staatlichen Zuschüssen zusammen. Der Beschäftigte zahlt — und zwar unverändert seit 1945 — 10 Prozent des Verdienstes, jedoch maximal 60,— Mark monatlich. Dabei sind die nichtarbeitenden Familienangehörigen im vollen Umfange mitversichert. So erhalten z. B. alle Versicherten bei Krankheit und Unfall ein Krankengeld in Höhe von 50 Prozent des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes bis zur Dauer von 26 Wochen bzw. bis zu 39 Wochen, wenn in dieser Zeit mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist. Darüber hinaus zahlt der Betrieb bis zu sechs Wochen jährlich die Differenz zwischen dem Krankengeld und 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes an den Beschäftigten, sofern Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit gegeben ist. Liegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit vor, wird der Ausgleich bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Invalidenrente gezahlt.

Eine wichtige und längst selbstverständlich gewordene soziale Errungenschaft der DDR besteht darin, daß dem Bürger ärztliche Hilfe, Krankenhaus- und Kuraufenthalt, Arzneimittel und andere medizinische Sachleistungen unentgeltlich und im notwendigen Umfang gewährt werden.

In besonders engem Zusammenhang mit dem Recht auf Schutz der Gesundheit stehen das *Grundrecht auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität* (Art. 36), das durch wachsende materielle, soziale und kulturelle Leistungen und Maßnahmen des Staates und der Gesellschaft zur Versorgung und Betreuung alter und arbeitsunfähiger Bürger gewährleistet wird. Entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten wurden und werden die Renten ständig erhöht.<sup>61</sup> Ferner hat der sozialistische Staat die Möglichkeit geschaffen, daß die Werktätigen durch den Abschluß von freiwilligen Zusatzrentenversicherungen selbst dazu beitragen, im Alter bzw. bei Invalidität und Krankheit höhere Versorgungsleistungen zu erhalten.

**Patienten zu gewähren. 584 Krankenhäuser mit über 18 000 Betten, 513 Polikliniken und 911 Ambulatorien sind tragende Säulen der medizinischen Betreuung; hinzu kommen Tausende Ambulanzen, staatliche und private Arztpraxen (vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1975, a. a. O., S. 374 ff.). Die wesentlichen Unterschiede in der medizinischen Betreuung zwischen Stadt und Land sind überwunden.**

61 Vgl. IX. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees ..., a. a. O., S. 46 ff.